

Gebührentarif
zur Gebührensatzung der Samtgemeinde Steimbke
für die Friedhöfe und Kapellen der Samtgemeinde Steimbke
vom 01.04.2004
- in der Fassung der 2. Änderung vom 03.06.2014 -

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen und § 31 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Steimbke vom 28.10.2008 hat der Rat der Samtgemeinde Steimbke vom 03.06.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

A. Gebühren für das Nutzungsrecht an Gräbern enthält folgende Fassung

I. Reihengräber

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a. für Kinder bis zu 10 Jahren | 95,00 € |
| b. für Personen über 10 Jahre | 230,00 € |

II. Rasenreihengräber

- | | |
|---|----------|
| a. für Erdbestattungen incl. Grabpflegegebühren | 950,00 € |
| b. für Urnenbestattungen incl. Grabpflegegebühren | 580,00 € |

III. Urnenreihengräber

95,00 €

IV. Wahlgräber

- | | |
|----------------------|------------|
| a. mit 2 Grabstellen | 505,00 € |
| b. mit 4 Grabstellen | 880,00 € |
| c. mit 6 Grabstellen | 1.260,00 € |
| d. mit 8 Grabstellen | 1.640,00 € |

Gebühren für ungerade Wahlgrabstellen werden aufgerundet

V. Urnenwahlgrab

- | | |
|----------------|----------|
| a. für 2 Urnen | 200,00 € |
| b. für 4 Urnen | 400,00 € |

Gebühren für ungerade Urnenwahlgrabstellen werden aufgerundet

VI. Verlängerung der Nutzungsrechte

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden die Gebühren der Ziffer III und IV für den Erwerb von Urnenwahlgräbern/Wahlgräbern anteilig für die fehlenden Jahre von der letzten Belegung der Grabstätte bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Ruhezeit erhoben.

